

S T A T U T
der Kaiser-Karl-Gebetsliga für den
Völkerfrieden

- § 1 Die Kaiser Karl-Gebetsliga für den Völkerfrieden ist als kirchlicher Verein im Sinne der cann. 301 und 312 CIC vom Erzbischof von Wien errichtet.
Der Sitz des Vereines ist in Wien.
- § 2 Zweck der Gebetsliga ist:
- I. ihre Mitglieder darin zu unterstützen,
im Geiste des seligen Kaiser Karl Christus nachzufolgen, d.h.
 - a) den Willen Gottes in ihrem täglichen Leben zu suchen und zu befolgen
 - b) sich für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit einzusetzen
 - c) für alles Unrecht in der Geschichte Gott stellvertretend um Verzeihung zu bitten und Sühne anzubieten– durch Gebet, Einsatz für den Nächsten und Opfer.
 - II.
 - a) für die baldige Heiligsprechung des seligen Karl I. aus dem Hause Österreich einzutreten und die Vorbereitung und Durchführung des dafür notwendigen Kanonisationsprozesses zu veranlassen und mitzutragen
 - b) die Selig- und Heiligsprechung anderer Diener Gottes in diesem Sinn zu unterstützen.
- § 3 I. Die Mitglieder verpflichten sie sich, nach Möglichkeit
- a) täglich das Ligagebet zu beten,
 - b) mindestens einmal monatlich die hl. Messe in diesem Sinne mitzufeiern,
 - c) an der Friedenswallfahrt, den Gebetsabenden, Exerzitien und Vorträgen der Gebetsliga teilzunehmen und
 - d) sich für die Heiligsprechung des seligen Karl aus dem Hause Österreich einzusetzen
 - e) für weitere Seligsprechungen im Sinne von §2 II. d) einzutreten.
- II. Die Aufnahme erfolgt durch Meldung beim Vereinspräsidium, dem allein die Aufnahme oder Nichtaufnahme – ohne Angabe eines Grundes – zukommt.
Eine Berufung gegen die Nichtaufnahme ist nicht möglich.
Die Mitgliedschaft kann auch durch Aufnahme in einen Zweigverein der Gebetsliga erworben werden, der in Diözesen, wo bereits mehrere Mitglieder vorhanden sind, mit Zustimmung des Ortsordinarius konstituiert werden kann.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder Tod..

- § 4 Organe der Gebetsliga sind:
- a) das Präsidium,
 - b) die Hauptversammlung.
- § 5 I. Dem Präsidium obliegt es, in dem in § 2, II, genannten Kanonisationsprozess als „actor“ in causa aufzutreten und alle notwendigen Maßnahmen in der Vorbereitung und Durchführung des Prozesses sowie einer daraus erfolgenden Heiligsprechung zu treffen..
- II. Ferner hat es für die Errichtung neuer und für die bestehen – der, für die Koordinierung aller Zweigvereine im Sinne der §§ 2 und 3 zu sorgen.
Daher wird es
- a) die Verbindung mit den einzelnen Diözesen aufzunehmen,
 - b) die einzelnen Zweigvereine fallweise mit Richtlinien für die Gebetsintentionen der Mitglieder versorgen,
 - c) die Publikation von für alle Zweigvereine bestimmten Druckschriften veranlassen.
 - d) Die Zweigvereine zu gemeinsamen Wallfahrten und ähnlichen gemeinsamen Gebetsübungen und öffentlichen Veranstaltungen aufzurufen.
- III. Ihm obliegt auch die Vorbereitung für die Durchführung der im § 4, b) genannten Hauptversammlung.
- § 6 Das Präsidium besteht aus dem vom Erzbischof von Wien gegen jederzeitigen Widerruf auf unbestimmte Zeit bestellten Mitgliedern.
Diese sind:
- a) der Präsident, der die geistliche Leitung innehat,
 - b) der geschäftsführende Präsident, der die Verantwortung für die Geschäftsführung trägt,
 - c) das Kuratorium, das im Auftrag des geschäftsführenden Präsidenten die Angelegenheiten der Gebetsliga besorgt und aus dem Generalsekretär, dem geistlichen Assistenten und einem weiteren Mitglied besteht
 - d) die Vizepräsidenten, die den Präsidenten bzw. den geschäftsführenden Präsidenten in der Leitung beraten und unterstützen,
 - e) der Kassier, der die Verantwortung für die Gebarung trägt.
- § 7 Die Mitglieder des Präsidiums beraten und beschließen in gemeinsamen Sitzungen, die vom Präsidenten fallweise nach Bedarf mit einer Frist von 8 Tagen einberufen werden.
Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident und in dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung der geschäftsführende Präsident
bzw. einer der Vizepräsidenten.
Für einen gültigen Beschluss genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit erscheidet der Vorsitzende.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen zu verfassen, das in der darauffolgenden Sitzung durch Unterschrift der Sitzungsteilnehmer zu genehmigen ist.

- § 8 Das Kuratorium führt unter Anleitung des geschäftsführenden Präsidenten die täglichen Geschäfte der Gebetsliga und bereitet das geistliche Programm vor. Es trägt Sorge für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und die Information der Öffentlichkeit.
- § 9 Zur Durchführung der mit der Tätigkeit des Präsidiums verbundenen Verwaltungsarbeiten kann das Präsidium mit Zustimmung des Erzbischofs von Wien eine Kanzlei mit dem notwendigen Verwaltungspersonal einrichten; die Arbeitsverträge werden nach den Richtlinien der Diözese abgeschlossen, in welcher der Sitz des Präsidiums liegt.
- § 10 Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft, objektiv, sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen; sie müssen bestrebt sein, das der Gebetsliga gesteckte Ziel mit möglichst einfachen Mitteln zu erreichen.
- § 11 Die Kosten des Präsidiums werden gedeckt durch Spenden, um welche das Präsidium bemüht sein soll.
- § 12 Die Hauptversammlung besteht aus
- a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) je einem Vertreter jedes diözesanen Zweigvereines.
- § 13 Einmal jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden, deren Termin vom Präsidium so festzusetzen ist, dass die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher bei den diözesanen Zweigvereinen einlangen können.
- § 14 Punkte der Tagesordnung sind jedenfalls:
- 1) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Hauptversammlung.
 - 2) Bericht des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 3) Beschlussfassung über die von den einzelnen diözesanen Zweigvereinen an das Präsidium abzuführende Umlage.
 - 4) Beschlussfassung über die von den diözesanen Zweigvereinen gestellten Anträgen, jedoch nur dann, wenn deren Wortlaut mindestens vier Wochen vor dem Tage, für welchen die Hauptversammlung anberaumt ist, beim Präsidium eingelangt ist.
 - 5) Allfälliges
- § 15 Die Hauptversammlung soll in der Regel am Sitze des Präsidiums stattfinden. Aus wichtigen Gründen kann das Präsidium aber auch einen anderen Tagungsort wählen.
- § 16 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung einer

der Vizepräsidenten oder ein anderes ordentliches Mitglied des Präsidiums.

- 2) Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - 3) Über jede Hauptversammlung ist unter Verantwortung des Schriftführers des Präsidiums ein Protokoll zu verfassen.
- § 17
- 1) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 v. H. der eingeladenen Zweigvereine durch einen entsprechend Bevollmächtigten vertreten sind.
 - 2) Stellt der Vorsitzende zu dem Zeitpunkte, an welchem die Hauptversammlung auf Grund der Einladung beginnen soll, fest, dass die Bedingung nach 1) nicht erfüllt ist, so beginnt die Hauptversammlung dreißig Minuten nach diesem Zeitpunkt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- § 18 In der Einladung ist auf die Bestimmung im § 14, 1) - 5) und im § 17, 2) ausdrücklich hinzuweisen.
- § 19 Die Gebarung der Gebetsliga hat im Sinne der Bestimmungen des C. I. C. über die kirchliche Vermögensverwaltung zu erfolgen.
Insbesondere ist dem Ordinarius jährlich Rechnung zu legen.
Bei Auflösung der Gebetsliga wird der Erzbischof von Wien das gesamte Vermögen einem anderen frommen Zweck zuführen.